

## Zugangsmöglichkeit zum Dachständer bei Dächern mit Photovoltaikanlagen

Sofern auf Dächern, auf denen bislang ein Dachständer installiert ist, Photovoltaikanlagen angebracht werden sollen, ist zu beachten, dass auch weiterhin eine Zugangsmöglichkeit zum Dachständer gegeben sein muss, da sonst insbesondere notwendige Wartungs- und Reparaturarbeiten an diesen Dachständern nicht durchgeführt werden können.

Eine entsprechende Regelung ist in der „**Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck**“ (NAV) in **§ 8 Abs.1 (Betrieb des Netzanschlusses)** zu finden. Diese Regelung lautet:

*(1) **Netzanschlüsse** gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers. Er hat sicherzustellen, dass sie in seinem Eigentum stehen oder ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen werden; soweit erforderlich, ist der Anschlussnehmer insoweit zur Mitwirkung verpflichtet. Netzanschlüsse werden ausschließlich von dem Netzbetreiber unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. **Sie müssen zugänglich** und vor Beschädigungen geschützt **sein**. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.*

Unter den Begriff des „Netzanschlusses“ fällt auch der Dachständer.

Um die Zugänglichkeit von Dachständern, sicherzustellen, müssen im Versorgungsgebiet Augsburg folgende Rahmenbedingungen vom Anschlussnehmer eingehalten werden:

- Um den Dachständer herum muss in einem Radius von mindestens 0,5 m eine kreisförmige freie Standfläche (Arbeitsraum) vorhanden sein
- Sind Abspannungen oder Streben am Dachständer montiert, so müssen diese vom Dachständer aus barrierefrei erreichbar und ebenfalls eine kreisförmige freie Standfläche, in einem Radius von mindestens 0,5 m, besitzen
- Die Standfläche zum Dachständer muss über einen 1 m breiten, barrierefreien, lotrechten Korridor von der Dachkante aus erreichbar sein

Sowohl die Standfläche zum Dachständer als auch der Korridor dorthin bzw. zu den Abspannungen oder Streben, kann daher nicht mit Photovoltaikmodulen bedeckt bzw. mit Halteschienen überbaut werden.

Bitte beachten Sie diesen Hinweis bei der Planung Ihrer Photovoltaikanlage, um zeit- und kostenaufwändige Rückbauten Ihrer Photovoltaikmodule, zur Ermöglichung von Arbeiten am Dachständer Ihres Gebäudes, möglichst zu vermeiden!

Sofern Sie hierzu noch Fragen haben sollten, beantworten wir Ihnen diese natürlich gerne unter Tel. 0821 6500-8334.

## Freizuhaltende Flächen bei Freileitungsnetzanschlüssen

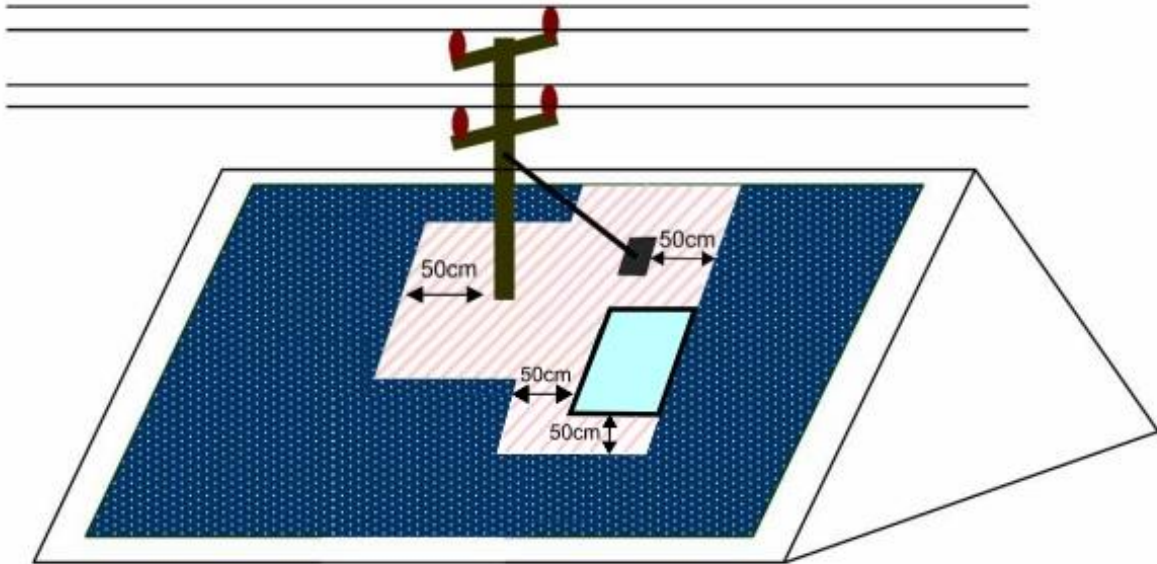


Abbildung 1: Haus mit Dachausstieg

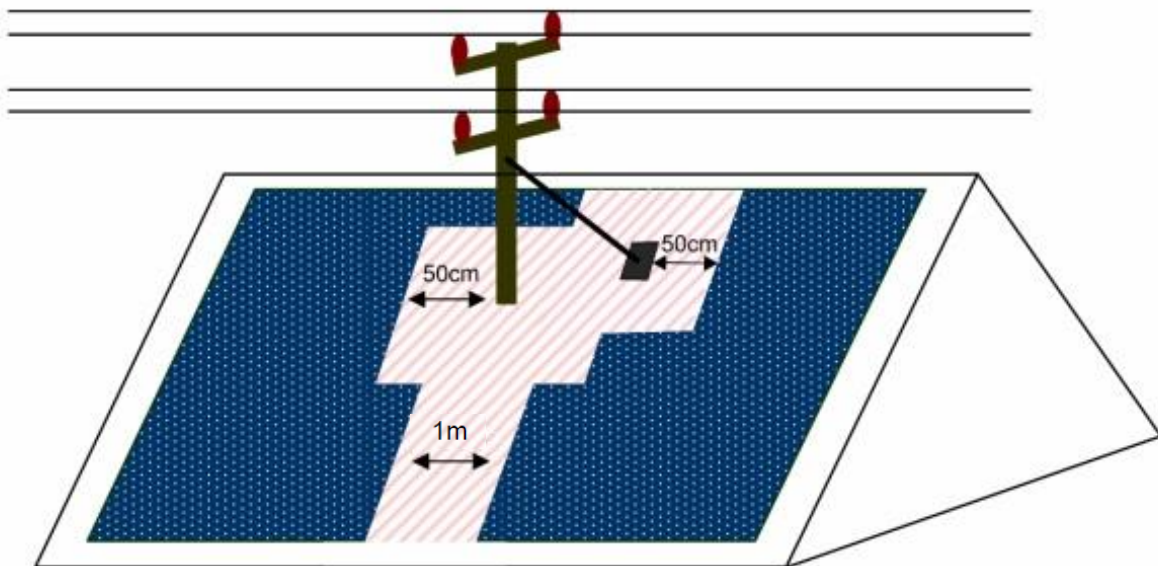


Abbildung 2: Haus ohne Dachausstieg